

Die Zukunft des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen – Iran, Nordkorea und die Überprüfungskonferenz 2010

Ryoma Sakaeda und Maximilian Nolte

Im Mai 2009 fand das letzte von insgesamt drei Treffen des Vorbereitungskomitees (PrepCom) für die nächstjährige Überprüfungskonferenz des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) statt. Obwohl auch diesmal keine Empfehlungen für die Verhandlungsagenda verabschiedet werden konnten, erscheint es aufgrund der konstruktiven Dialogführung während der PrepCom-Gespräche eher unwahrscheinlich, dass der Konferenzverlauf wie 2005 von heftigen Auseinandersetzungen gekennzeichnet sein wird. Eine der zentralen Herausforderungen für das NVV-Regime besteht weiterhin in der Frage, wie mit den problematischen Aspekten der Nuklearpolitik des Iran bzw. Nordkoreas umzugehen ist.

Analyse

Der Legitimität des NVV und der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) wurde mit den vermuteten Proliferationsanstrengungen des Iran und Nordkoreas sowie dem Vertragsaustritt Nordkoreas ein schwerer Schlag versetzt. In der für Mai 2010 angesetzten NVV-Überprüfungskonferenz sehen sich die Unterzeichnerstaaten der Herausforderung gegenüber, den globalen Einfluss des NVV durch Reformbemühungen wieder zu stärken und seine Zielsetzung in Hinblick auf die jüngsten Herausforderungen zu unterstreichen. Die folgenden drei Themenfelder sind hierbei von besonderem Interesse:

- Die Schutzklauseln zur Einhaltung des Gebots der nuklearen Nichtverbreitung bei gleichzeitiger Beibehaltung des prinzipiellen Rechts auf zivile Kernenergienutzung werden in Hinblick auf den Iran sowie Nordkorea eine Diskussion über striktere Überwachungsmaßnahmen auslösen.
- Der durch den Vertragsaustritt 2003 weiterhin ambivalente Status Nordkoreas erhöht den Gesprächsbedarf über Reformmaßnahmen hinsichtlich der Austrittsklausel im NVV sowie über die Sanktionsmaßnahmen im Falle eines „Ausbruchsszenarios“ („Breakout“).
- Eine kritische Evaluation der Ziele des NVV im 21. Jahrhundert erscheint durch die PrepCom-Gespräche 2009 wieder möglich. Zumindest ist eine Verbindung zu ambitionierteren Prinzipien des NVV (z.B. vollständige nukleare Abrüstung) wiederhergestellt worden.

Schlagwörter: Iran, Nordkorea, Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, Überprüfungskonferenz 2010

1. Die Zielsetzungen des NVV

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) wurde 1968 unterschrieben und trat zwei Jahre später in Kraft. Seither sind dem Vertrag insgesamt 190 Staaten beigetreten. Seit 1992 (Beitritte Frankreichs und der VR China) gehören alle dem Vertragswerk nach legitimen Nuklearmächte (alle Staaten, die vor dem 1. Januar 1967 eine nukleare Erstzündung vorgenommen hatten) dem NVV an. Damit überschneidet sich der „offizielle Club der Atomwaffenmächte“ mit dem Kreis der ständigen Mitglieder im UN-Sicherheitsrat. Nordkorea war zwischen 1985 bis 2003 Vertragsteilnehmer und hat als bislang einziger Staat seine Mitgliedschaft wieder aufgekündigt; die weiteren drei Nicht-Teilnehmer sind die Atomwaffenmächte Indien, Israel und Pakistan. Aus den elf Artikeln des NVV lassen sich drei Hauptprinzipien herauslesen, zu denen sich alle Unterzeichnerstaaten verpflichten:

1. *Nichtverbreitung*: Die offiziellen Atomwaffenmächte unterlassen den Transfer von Nuklearwaffen und sonstigen zur Produktion von Nuklearwaffen nutzbaren Materialien sowie Hilfsleistungen an alle weiteren Staaten (Artikel I).¹ Umgekehrt ist es den Nicht-Atomwaffenmächten untersagt, derartige Transfers zu forcieren oder in Anspruch zu nehmen oder durch eigene Herstellung ihren Status als atomwaffenlose Staaten aufzuheben (Artikel II).
2. *Vollständige Abrüstung*: Die Präambel sowie Artikel VI des NVV rufen alle Vertragsparteien zur atomaren Abrüstung und zur Beendigung des atomaren Wettrüstens auf.
3. *Friedliche Nutzung der Kernenergie*: Artikel IV im NVV bestätigt explizit das „unveräußerliche Recht“ zur zivilen Kernenergienutzung auf Seiten souveräner Staaten.

Die weiteren Artikel im NVV-Vertragstext befassen sich überwiegend mit prozeduralen Aspekten zur Umsetzung und Einhaltung der skizzierten Prinzipien. So legt Artikel III fest, dass alle Vertragsparteien sich dem Katalog für Schutzklauseln, den „Safeguards“ der Internationalen Atomenergie

Organisation (IAEO), zu unterwerfen haben. Das Monitoring der IAEO beinhaltet inzwischen Melde- und Kontrollverfahren für die zivilen Kernenergieaktivitäten der Unterzeichnerstaaten, die sicherstellen sollen, dass diese ausschließlich für „friedliche“ Zwecke eingesetzt werden. Des Weiteren unterliegt die Ausfuhr von spaltbarem Material einem Kriterienkatalog und somit grundsätzlich einer Überprüfung durch die IAEO. Artikel X räumt jedem Vertragsstaat das Recht zum Austritt ein, wenn durch außergewöhnliche Umstände eine Mitgliedschaft im NVV als konträr zu den nationalen Interessen erachtet wird. Für einen Vertragsaustritt ist eine Meldefrist von drei Monaten einzuhalten (vgl. IAEA 1970).

Der Vertragstext zur Nichtverbreitung vereint in sich widersprüchliche Aspekte. Die Wirksamkeit des NVV-Regimes im Allgemeinen und der IAEO-Safeguards im Besonderen ist umstrittener Gegenstand politischer wie akademischer Debatten. Bei einer Analyse der Zielsetzung des NVV ist daher zu beachten, dass die Kernprinzipien in einem spezifischen historischen Kontext entstanden sind. Während des Zeitraums, in dem erstmalig die Formulierung eines internationalen Vertrags zur Regulierung nuklearer Proliferation ernsthaft diskutiert wurde (Anfang bis Mitte der 1960er Jahre), zogen sowohl die Sowjetunion als auch die USA im Rahmen ihrer jeweiligen Kernwaffenstrategie die Verbreitung unter ihren eigenen Bündnispartnern in Betracht. Während die Entscheidungsträger in Moskau aufgrund ihres mangelnden Vertrauens gegenüber den Staaten des Warschauer Pakts und der VR China schnell von dieser Idee Abstand nahmen, setzte sich innerhalb der NATO die Überzeugung durch, eine zahlenmäßige Einschränkung der Atomwaffenmächte innerhalb des eigenen Bündnisses müsse nicht zwangsläufig Nachteile mit sich bringen. Der US-Regierung wurde zugesichert, dass weder ihre Stationierungsrechte in Westeuropa noch ihre nuklearen Sicherheitsgarantien gegenüber ihren Bündnispartnern von den Klauseln des NVV beeinträchtigt würden. Somit verzichteten beide Supermächte auf eine weitaus breitere Ausstattung mit Kernwaffen in ihren

¹ Allerdings ist eine Zusammenarbeit zwischen den Atomwaffenmächten im Rahmen des NVV prinzipiell erlaubt.

Bündnisreihen. Artikel I und II brachten letzten Endes eine schon bestehende Praxis zum Ausdruck (Dunn 2009: 144-146).

Das Prinzip vollständiger Abrüstung erscheint zunächst deplaziert, denn der NVV wurde ursprünglich als eine Vereinbarung zur Rüstungskontrolle und zum Rüstungsmanagement konzipiert. Bis in die zweite Hälfte der 1980er Jahre hinein war bei beiden Supermächten des Ost-West-Konflikts ein Trend zur nuklearen Aufrüstung zu beobachten gewesen, während der oftmals als unaufhaltsam wahrgenommene, zahlenmäßige Anstieg neuer Atomwaffenstaaten ausblieb. Abgesehen davon, dass die Mehrheit der Staaten die Anforderungen für die Unterhaltung eines einsatzfähigen Kernwaffenprogramms lediglich unter großen Anstrengungen erfüllen könnten, gibt es eine Reihe binnenpolitischer Faktoren, die eine rasche atomare Aufrüstung beträchtlich behindern oder als ernsthafte Option schlichtweg ausschließen. Zudem wirken Sicherheitsgarantien durch die bestehenden Atomwaffenmächte für bislang kernwaffenfreie Staaten zu Gunsten eines Verzichts. Es gibt viele Gründe unabhängig vom NVV, die zu einer Einschränkung der nuklearen Aufrüstung beitragen. Dennoch ist die prinzipielle Verpflichtung zur vollständigen Abrüstung als immanenter Bestandteil des NVV zu betrachten. Ohne sein universelles Gebot zur künftigen Abschaffung atomarer Rüstung hätte der NVV keine Existenzberechtigung und seine Verlängerung auf unbefristete Zeit im Jahr 1995 wäre wohl kaum erfolgt.² Schließlich legt der NVV für eine kleine Minderheit unter den Vertragsparteien den Status eines „rechtmäßigen Kernwaffenstaates“ fest. Der erforderliche Konsens für die vertragliche Legitimierung einer derartigen Asymmetrie war nur in Verbindung mit dem Prinzip zur vollständigen nuklearen Abrüstung möglich. Zudem ist Artikel VI seit der Überprüfungskonferenz von 1995 eng mit dem weiterhin unvollständig ratifizierten Kernwaffenteststopp-Vertrag (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty) verbunden.

Die Kontrollmechanismen der IAEO in Bezug auf zivile Kernenergieprogramme gelten bei Kritikern als besonders durchlässig. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass der NVV sogar dazu ausgenutzt werden könnte,

als Deckmantel für Aktivitäten zur Produktion von atomaren Waffenarsenalen zu fungieren. Die Kontrollmöglichkeiten der IAEO waren lange Zeit auf offen deklarierte Einrichtungen in den Vertragsländern beschränkt. Erst durch die Entdeckung des geheimen Waffenentwicklungsprogramms im Irak nach dem Golfkrieg von 1990/91 wurden die Safeguard-Rechte erweitert (so z.B. zur Durchführung von unangemeldeten Inspektionen auch in nicht-deklarierten Einrichtungen). Die Wirksamkeit im Sinne eines Frühwarnsystems für insgeheim betriebene Nuklearwaffenprogramme ist in den prominentesten Fällen (Iran, Nordkorea, Syrien) dennoch als äußerst gering einzustufen. Trotz allem sollte nicht vergessen werden, dass die IAEO-Safeguards durch Meldeverfahren für das Betreiben von Kernenergieprogrammen in einer Vielzahl von Staaten regelmäßig für Transparenz sorgen. Vor dem Hintergrund einer weltweiten „Renaissance“ der nuklearen Energiegewinnung dürfte dieser Aspekt des NVV-Regimes in naher Zukunft besonders an Relevanz gewinnen. Ferner ermöglicht der NVV (insbesondere Artikel III) als Bezugspunkt überhaupt erst die Bezeichnung der abweichenden Fälle als „illegal“, „geheim“ oder „Vertragsbruch“. Im Laufe der Zeit entwickelte sich das Gebot zur friedlichen Nutzung von Kernenergie (Artikel IV) in Verbindung mit dem Safeguards-System der IAEO (Artikel III) zu einem Arbeitsbereich, der sich in übergeordneter Hinsicht mit der Einhaltung von NVV-Prinzipien befasst (Dunn 2009; Thränert 2008).

2. Die Nuklearpolitik des Iran und Nordkoreas als Herausforderungen des NVV

Die Fälle Iran und Nordkorea sind mit Hinblick auf die anstehende Überprüfungskonferenz von besonderer Relevanz, da sie zwei Schwachpunkte des existierenden NVV-Regimes verdeutlichen: die anhaltende Missachtung von Protokollen der IAEO-Safeguards sowie der Umgang mit Staaten nach einem Vertragsaustritt. Beide Fragestellungen haben einen ambivalenten Effekt auf künftige Aktivitäten des Nichtverbreitungsregimes, da sie zu Anpassungen der Artikel III

² Der ursprüngliche NVV war auf 25 Jahre befristet.

(Safeguards) und X (Ausstiegsklausel) führen könnten. Obgleich sich abzeichnet, dass während der Überprüfungs-konferenz weder die nordkoreanische noch die iranische Nuklearpolitik direkt als Verhandlungsgegenstand auf der Agenda stehen werden, ist zu erwarten, dass diese beiden Fälle richtungsweisende Wirkung auf die Bemühungen um Reformen und um eine Stärkung der NVV-Kontrollmechanismen haben werden.

2.1 Iran

Der Iran ist im Kontext des NVV als Mitgliedstaat der ersten Stunde (seit 1970) und aktiver Teilnehmer zu bezeichnen. So trat die iranische Regierung in der Vergangenheit wiederholt für die Schaffung einer nuklearwaffenfreien Zone im Mittleren Osten ein. Zugleich nährt das zivile, bis heute im Entwicklungs- und Forschungsstadium verbliebene Kernenergieprogramm des Iran beständig die Befürchtung, dass es insgeheim zur Entwicklung von Atomwaffenkapazitäten genutzt wird. Die Entdeckung von sechs großen Aufbereitungsanlagen und Forschungseinrichtungen im Jahre 1992 warf erste direkte Zweifel an der Einhaltung der NVV-Prinzipien durch Teheran auf, da den IAEO-Inspektoren lediglich in einem sehr begrenzten Umfang und stark selektiv Zugang zu den Anlagen gewährt wurde; viele Militäranlagen blieben unerkundet. Die gegenwärtige Kontroverse geht vor allem auf das Jahr 2002 zurück, als bekannt wurde, dass die iranische Regierung meldepflichtige Anlagen zur Uran-Hochanreicherung (bei Natanz) sowie eine Produktionsstätte von Schwerem Wasser (in Arak) vor der IAEO geheim gehalten hatte. Umfangreichere Untersuchungen kamen zum Ergebnis, dass die IAEO aktiv und wesentlich in die Irre geführt worden war. Da die Vermittlungsversuche durch die Gruppierung EU-3 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) und Russland keine Einigung erbrachten, beschloss der Aufsichtsrat der IAEO im Februar 2006, den Fall an den UN-Sicherheitsrat zu delegieren (SIPRI 2009: 388). Inzwischen hat die IAEO dem Iran gegenüber eine Liste noch einzuhaltender Erklärungspflichten aufgestellt. Kommt Teheran diesen Forderungen nach, wäre

dies aus Sicht der IAEO als vertrauensbildende Maßnahme zu bewerten. Auf dieser Grundlage könnte die Kontrollbehörde dann der internationalen Gemeinschaft gegenüber versichern, dass die Behauptung der iranischen Regierung, sie unterhalte Kernenergieanlagen für ausschließlich friedliche Zwecke, vorläufig als glaubhaft gelten kann (Spies 2009).

2.2 Nordkorea

Die Regierung in Pjöngjang trat dem NVV im Jahr 1985 auf Druck der Sowjetunion bei; die Unterzeichnung der Safeguards-Vereinbarungen erfolgte allerdings erst sieben Jahre später. Nachdem die IAEO-Inspektoren Unregelmäßigkeiten in den deklarierten Anlagen und Ungereimtheiten in den Dokumentationen der nordkoreanischen Seite festgestellt hatten, war die Beziehung zwischen Pjöngjang und dem NVV-Regime seit Beginn der 1990er Jahre problemgeladen. Die Lage spitzte sich im Oktober 2002 erneut zu, als die US-Regierung der nordkoreanischen Seite vorwarf, ein geheimes Programm zur Uranhochanreicherung zu unterhalten und somit diverse Vertragsbrüche begangen zu haben. In der Folge trat Nordkorea Anfang 2003 aus dem NVV aus und erklärte sich zu einem Atomwaffenstaat. Zwei atomare Testzündungen (Oktober 2006 und Mai 2009) verliehen dieser Behauptung Nachdruck. Der nordkoreanische Fall kommt einem idealtypischen Szenario des „Breakout“ sehr nahe und veranschaulicht eine denkbar drastische Ausnutzung der Mitgliedschaft im Nichtverbreitungsregime: Es ist Teilnehmerstaaten des NVV theoretisch möglich, sich unter Berufung auf Artikel IV das technologische und infrastrukturelle Know-how zum Bau fortgeschrittener Nuklearanlagen anzueignen. Ein nachfolgender Ausstieg, reglementiert durch Artikel X, und die anschließende Aufrüstung zu einem faktischen Atomwaffenstaat bleiben durch das NVV-Regime unbestraft. Im Gegensatz zum *idealtypisch denkbaren* verweisen im *konkreten* Fall Nordkoreas jedoch viele Anzeichen darauf, dass nicht von einer rein militärischen Motivlage auszugehen ist. Das Betreiben eines Nuklearprogramms in Verbindung mit wie-

derholt renitentem diplomatischen Verhalten stellt für die nordkoreanische Regierung ein „Faustpfand“ dar, das zur Selbstdarstellung innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft und zur Erzwingung von Verhandlungen über dringend benötigte Hilfsleistungen eingesetzt wird (Solingen 2007: 118-139; SIPRI 2009: 397-405).

3. Ausblick auf die NVV-Überprüfungskonferenz 2010: Was kann erwartet werden?

Der Ausgang der im vergangenen Mai abgeschlossenen PrepCom-Gespräche wird von vielen Beobachtern als positiv bezeichnet. Diese optimistische Einschätzung ist in Relation zum stark durch Auseinandersetzungen geprägten Verlauf der letzten Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 zu sehen. Während der PrepCom-Gespräche 2004 verweigerten die USA und Frankreich der von Seiten des NVV-Sekretariats vorgeschlagenen Agenda ihre Zustimmung und lösten damit eine verfahrenere diplomatische Dynamik aus. Diverse Delegationen begannen ihrerseits, bis dahin im Konsens getroffene Entscheidungen wieder in Frage zu stellen oder eine mögliche Konferenzagenda durch neue Forderungen zu überfrachten. Ein konkretes Programm konnte daher erst während der eigentlichen Überprüfungskonferenz selbst nach langwierigen Verhandlungen entwickelt werden. Dieses letzte NVV-Gipfeltreffen war von Streitigkeiten über Verfahrensabläufe geprägt. Der Schwerpunkt der einsetzenden Diskussion war deutlich zu weit gefasst und thematisierte das Spannungsfeld zwischen den Prinzipien der Nichtverbreitung und der nuklearen Abrüstung, so dass eine substanzielle Behandlung von möglichen Reformmaßnahmen kaum möglich war.

Während der PrepCom-Gespräche 2009 hingegen bemühte sich die US-amerikanische Delegation darum, eine Wiederholung der Ereignisse zu vermeiden. Des Weiteren gelang es dem Vorsitzenden der Gespräche, Simbabwes UN-Botschafter Boniface Chidyausiku, die Abschlussberichte aus dem Jahr 2005 auszuklamern. Stattdessen dienten die Abschlussberichte der Überprüfungskonferenz 2000 als Grundlage für die Ausarbeitung von Empfehlungen.

Dadurch wurde der damals verabschiedete „13 Schritte-Aktionsplan“ zur vollständigen Abrüstung wieder auf die Agenda gesetzt sowie eine direkte Verknüpfung zu den ambitionierteren Vereinbarungen von 1995 hergestellt.

Letzten Endes konnte der Vorsitzende auch dieses Mal keine Einigung auf einen Abschlussbericht erzielen, der einen konkreten Katalog von Gesprächsgegenständen benannt hätte. Dennoch trugen die PrepCom-Sitzungen dazu bei, den beteiligten Parteien bestehende Problemfelder aufzuzeigen. Dass keine Liste vorformulierter Empfehlungen vorliegt, könnte sich unter Umständen auch als vorteilhaft erweisen: Die Arbeitsgruppen der Überprüfungskonferenz können flexibler vorgehen. Andererseits wird einzelnen Delegationen die Möglichkeit genommen, die Besprechung von bestimmten Themen durch bloße Berufung auf eine vorgefertigte Tagesordnung zu blockieren (Johnson 2009).

Für die kommende Überprüfungskonferenz des NVV wirft der iranische Fall grundlegende Fragen hinsichtlich des Umgangs mit nicht-konformen Teilnehmerstaaten auf. Hier tritt das bestehende Spannungsfeld zwischen Artikel III (Safeguards) und Artikel IV (friedliche Nutzung der Kernenergie) deutlich in Erscheinung. Im Zusammenspiel erzeugen beide Klauseln unweigerlich eine Ambivalenz, da Artikel IV bestimmt, dass die Entwicklung nuklearer Infrastruktur weitestgehend ungehindert von den in Artikel III formulierten Einschränkungen stattfinden soll. Während der PrepCom-Gespräche im vergangenen Mai reichte die sogenannte „Group of Non-Aligned States“ ein Richtlinienpapier ein, das zugunsten einer Stärkung der Safeguards-Bestimmungen in Artikel III argumentiert, allerdings ausschließlich in Verbindung mit weitreichenden Garantien zur weiteren uneingeschränkten Nutzung ziviler Atomenergie in Artikel IV (The Group of Non-Aligned States 2009). Für eine deutliche Verknüpfung zwischen diesen beiden Vertragsklauseln sprechen sich u.a. auch die Delegationen der EU und Südkoreas aus. Beide Parteien betonen, dass die künftige Funktionstüchtigkeit des NVV eine konkrete Aufwertung von Überwachungsprotokollen sowie die Formulierung von Sanktionsmechanismen voraussetzt (Johnson 2009).

Wie im Fall des Iran ist auch für den Umgang mit der Nuklearpolitik Nordkoreas das oben beschriebene Spannungsfeld zwischen Artikel III und IV von Relevanz. Aus der Perspektive des NVV-Regimes stellt Nordkorea darüber hinaus aufgrund seines Vertragsaustritts von 2003 ein Novum dar. Dies unterstreicht den Handlungsbedarf in Bezug auf Artikel X. In diesem Zusammenhang reichte die EU-Delegation während der PrepCom-Gespräche ein Richtlinienpapier zur Verschärfung der Konsequenzen im Falle eines Austritts ein. Darin wird angeregt, in der Folge nicht nur die komplette Demontage aller Kernanlagen im Austrittsland vorzusehen, sondern auch ein Exportverbot nuklearer Materialien in einen solchen Staat. Damit greift das EU-Papier eine Diskussion auf, die eine eventuelle Funktionserweiterung des UN-Sicherheitsrats beinhaltet, nämlich über die Angemessenheit der Begründung eines Austritts aus dem NVV zu befinden. Wäre diese Angemessenheit laut Sicherheitsratsbeschluss nicht gegeben, wäre es denkbar, Mechanismen zu formulieren, die sowohl eine anhaltende Überwachung von ursprünglich gegenüber der IAEO deklarierten Anlagen als auch Sanktionsmaßnahmen in Form von Einfuhrstopps nach sich ziehen würden (Dunn 2009: 165-167).

4. Fazit

Der diplomatische Umgang mit den beiden prominentesten mutmaßlichen Abweichlern vom internationalen Gebot nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung wird auch in absehbarer Zukunft von den diplomatischen Bemühungen außerhalb des NVV-Regimes abhängen. Eine Gruppe von insgesamt sechs Staaten (EU-3 plus Russland, USA und VR China) ist inzwischen zum wichtigsten Verhandlungsführer in Fragen der Nuklearpolitik gegenüber der iranischen Regierung avanciert, während sich Nordkorea im Rahmen der Sechsparteiengespräche mit Japan, Russland, Südkorea, den USA und der VR China auseinandersetzt. Die Verhandlungen beider Gruppen sind von ständigen Gesprächsstopps und Stagnationsphasen geprägt. Zuweilen ist die Uneinigkeit nicht mit den beiden

„Abweichlerländern“ des NVV, Iran und Nordkorea, sondern innerhalb der mit ihnen verhandelnden Gruppierungen ausschlaggebend für das Fehlen einer koordinierten Vorgehensweise.

Der NVV und die IAEO als das ausführende Organ sind sicherlich nicht die einzigen Alternativen für die Ausarbeitung und Durchsetzung eines nachhaltigen Prozesses zur Auflösung der beiden Fälle von Nicht-Befolgung. Vor dem Hintergrund des negativen Konferenzausgangs von 2005 schien es zunächst, als könne der NVV keine Impulse für ein multilaterales Regime zur Kontrolle nuklearer Proliferation und Aufrüstung mehr entwickeln. Doch mit den PrepCom-Gesprächen 2009 ist zumindest vorläufig eine Dynamik in Gang gesetzt, die Grund für vorsichtigen Optimismus gibt. Letzten Endes bleibt zwar die Überprüfungskonferenz im nächsten Jahr selbst abzuwarten, aber es ist schon jetzt zu konstatieren, dass die beiden international debattierten Fälle Iran und Nordkorea die Schwachstellen im Vertragsgefüge aufzeigen und somit entscheidend dazu beitragen werden, dass auf dem Weg zu einer Stärkung des NVV als Überwachungsregime für nicht-konforme Teilnehmerstaaten konkrete Problemfelder erkannt und bearbeitet werden können.

Literatur

Dunn, Lewis A. (2009), *The NPT: Assessing the Past, Building the Future*, in: *Nonproliferation Review*, 16, 2, 144-172.

Johnson, Rebecca (2009), *Enhanced Prospects for 2010: An Analysis of the Third PrepCom and the Outlook for the 2010 NPT Review Conference*, in: *Arms Control Today*, June, online: <www.armscontrol.org/act/2009_6/Johnson> (Zugriff: 17.08.2009).

IAEA (International Atomic Energy Agency) (1970), *Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, Information Circular/ 140, 22 April online: <www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc140.pdf> (Zugriff: 17.08.2009).

Group of Non-Aligned States, The (2009), *Working paper presented by the members of the Group of Non-Aligned States parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, NPT/CONF.2010/PC.I/WP.12, online: <<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/322/18/PDF/N0732218.pdf?OpenElement>> (Zugriff: 01.09.2009).

SIPRI Yearbook (2009), *Armaments, Disarmament and International Security*, Oxford: Oxford University Press.

Solingen, Etel (2007), *Nuclear Logics, Contrasting Paths in East Asia and the Middle East*, Princeton: Princeton University Press.

Spies, Michael (2009), *Challenges for the NPT: Iran and North Korea*, in: *Disarmament Diplomacy*, 90, Spring, online: <www.acronym.org.uk/dd/dd90/90ms2.htm> (Zugriff: 17.08.2009).

Thränert, Oliver (2008), *Would We Really Miss the Nuclear Nonproliferation Treaty?*, in: *International Journal* (Canadian Institute of International Affairs), 63, 2, 327-340.

■ Die Autoren

Ryoma Sakaeda, M.A. ist Doktorand am GIGA und wissenschaftlicher Mitarbeiter am GIGA Institut für Asien-Studien.

E-Mail: <sakaeda@giga-hamburg.de>

Maximilian Nolte, B.A. ist seit 2009 an der University of Oxford für den MPhil European Politics & Society eingeschrieben und absolvierte von August bis September 2009 ein Praktikum am GIGA Institut für Asien-Studien.

E-Mail: <mgnolte@googlemail.com>

■ GIGA-Forschung zum Thema

Der GIGA-Forschungsschwerpunkt 2 „Gewalt und Sicherheit“ beschäftigt sich im Rahmen des Forschungsteams 4 „Pariastaaten und Sanktionen“ mit den Reaktionsmustern von sogenannten Pariastaaten auf externen Druck im zwischenregionalen Vergleich.

■ GIGA-Publikationen zum Thema

Beck, Martin und Johannes Gerschewski (2009), On the Fringes of the International Community. The Making and Survival of „Rogue States“, in: *Sicherheit und Frieden/Security and Peace*, 27, 2 (Special Issue on „International Community - Rhetoric and Reality“), 84-90.

Gerschewski, Johannes und Patrick Köllner (2009), Nordkorea und kein Ende? Zum Wandel innenpolitischer Legitimation und externer Stützung der DVRK, in: Hanns W. Maull und Martin Wagener (Hrsg.), *Ostasien in der Globalisierung*, Baden-Baden: Nomos, 167-188.

Gerschewski, Johannes (2007), Sanktionen gegen Nordkorea: Effektives Instrument oder reine Schaulpolitik?, in: *Japan aktuell. Journal of Current Japanese Affairs*, 15, 6, 37-52.

Wojczewski, Torsten und Melanie Hanif (2008), *Indiens neue Energiepolitik und ihre geostrategische Bedeutung*, GIGA Focus Asien, 9, online: <www.giga-hamburg.de/giga-focus/asien>.

Zeino-Mahmalat, Ellinor (2009), *Saudi-Arabiens und Irans Regionalpolitik zwischen Ideologie und Pragmatismus*, GIGA Focus Nahost, 1, online: <www.giga-hamburg.de/giga-focus/nahost>.



Der GIGA *Focus* ist eine Open-Access-Publikation. Sie kann kostenfrei im Netz gelesen und heruntergeladen werden unter <www.giga-hamburg.de/giga-focus> und darf gemäß den Bedingungen der *Creative-Commons-Lizenz Attribution-No Derivative Works 3.0* <<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/deed.en>> frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies umfasst insbesondere: korrekte Angabe der Erstveröffentlichung als GIGA *Focus*, keine Bearbeitung oder Kürzung.



Das GIGA German Institute of Global and Area Studies – Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien in Hamburg gibt *Focus*-Reihen zu Afrika, Asien, Lateinamerika, Nahost und zu globalen Fragen heraus, die jeweils monatlich erscheinen. Der GIGA *Focus* Global wird vom GIGA redaktionell gestaltet. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autoren und nicht unbedingt die des Instituts dar. Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich. Irrtümer und Auslassungen bleiben vorbehalten. Das GIGA und die Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Konsequenzen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben. Wurde in den Texten für Personen und Funktionen die männliche Form gewählt, ist die weibliche Form stets mitgedacht.

Redaktion und Gesamtverantwortlicher der Reihe: Andreas Mehler; Lektorat: Ellen Baumann
Kontakt: <giga-focus@giga-hamburg.de>; GIGA, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg